



Nr.: 13/2022
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 17.01.2022

**Förderfonds des Kreises Dithmarschen
– Sportstättenförderung –**

sh. Anlage

Förderfonds des Kreises Dithmarschen			
Sportstättenförderung			
<p>Bezug zu folgenden strategischen Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienfreundliche Region - Attraktives und sicheres Lebensumfeld 			
Version:	3.0	vom:	27.07.2021
Status:	Gültig		
Aktenzeichen:	101-1		

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze.....	3
-------------------------------	---

2. Förderungsfähige Maßnahmen.....	4
3. Förderumfang.....	5
4. Verfahren.....	6
5. Inkrafttreten.....	7

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Aus dem Förderfonds des Kreises Dithmarschen werden der Neubau, Altbau, die Sanierung bzw. Modernisierung von Sportanlagen und deren dazugehörige Infrastruktur, die innerhalb des Kreisgebietes liegen, anerkannt. Die Sportanlagen die gefördert werden, sollen unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzkonzeptes, der Förderung von Minderheiten und möglichst gendergerecht gefördert sein. Die Zuwendung aus dem Förderfonds sollen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sowie den gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im Kreissportverband Dithmarschen e.V. sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen bzw. erleichtern.
Nach Ablauf der Förderperiode sind die Investitionen dem Kreis und damit dem zuständigen Ausschuss des Kreistages kurz dazulegen. (Fotos oder Rechnungskopien)
- 1.2. Die Höhe der für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellten Fördermittel ist begrenzt auf insgesamt 250.000,00 Euro.
- 1.3. Eine Förderung aus dem Förderfonds setzt voraus, dass
- 1.3.1. die zu fördernde Maßnahme dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit entsprechen und/oder
 - 1.3.2. die zu fördernde Maßnahme die barrierearme Nutzung der jeweiligen Sportanlage ermöglicht und/oder
 - 1.3.3. die zu fördernde Maßnahme dem Grundgedanken der Inklusion entspricht und/oder
 - 1.3.4. vorrangig der Jugendsport durch die in 1.1. Genannten gefördert wird und/oder
 - 1.3.5. die Diversität der Dithmarscher Sportlerinnen und Sportler ermöglicht und/oder
 - 1.3.6. die zu fördernde Maßnahme örtliche/überörtliche Bedeutung hat und
 - 1.3.7. die Finanzierung der mit der zu fördernden Maßnahme verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- 1.4. Der Kreis kann Förderungsschwerpunkte verbindlich vorgeben. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen; der zuständige Fachausschuss wird durch ein Expertenteam, bestehend aus dem Kreissportverband Dithmarschen, der Klimaschutzmanagerin, der Gleichstellungsbeauftragten und der oder die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Kreises Dithmarschen, beraten.
- 1.5. Der zuständige Fachausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen entscheidet über die Berücksichtigung der Fördermaßnahmen und über die Bewilligung der Fördermittel. Grundlage für die Entscheidung ist die Bewertung der eingereichten Anträge nach einem Punktesystem (Anlage 3). Eine Mindestpunktzahl von 9 Punkten muss vorliegen.

1.6 Wie die gewährte Zuwendung steuerrechtlich zu behandeln ist, muss ggf. durch den/die Zuwendungsempfänger*in (durch Abstimmung mit dem Finanzamt bzw. einem Steuerberatungsunternehmen) geklärt werden. Der Kreis geht davon aus, dass es sich bei der Zuwendung um einen echten Zuschuss handelt, der nicht umsatzsteuerbar im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, ist. Die endgültige Prüfung, ob die Zuwendung im Einzelfall eine unechte, steuerbare Zuwendung darstellt und damit bei dem/der Zuwendungsempfänger*in der Umsatzsteuer unterliegt, obliegt daher dem/der Zuwendungsempfänger*in.

1.7 Auf Zuwendung aus dem Förderfonds besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 **Neubauten von Sportstätten** deren Infrastruktur einschließlich Umzäunungen von Außensportanlagen und Lärmschutzanlagen.

2.2 **Verbesserungen von vorhandenen Sportstätten**, um

- die wohnungsnah gelegenen Standorte zu erhalten und deren Inanspruchnahme für andere städtebauliche Zwecke sowie eine Verlagerung der Sportstätten in Siedlungsrandbereiche zu vermeiden;
- die Qualität des Wohnumfeldes zu verbessern;
- nicht mehr funktionsgerechte Altbauten den modernen bautechnischen Entwicklungen und sportfunktionalen sowie betriebstechnischen Erfordernissen anzupassen;
- den Ausnutzungsgrad der Anlagen zu steigern;
- den sportfunktionalen Gebrauchswert der Sportanlagen nachhaltig zu erhöhen (z. B. durch Anpassung an neue Sportarten, wenn für diese eine dauerhafte Nachfrage zu erwarten ist);
- die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zu verbessern (z. B. durch Anwendung moderner Bauweisen und technischer Einrichtungen);
- Energie einzusparen;
- Online-Kurse anbieten zu können (z.B. Kosten für Inanspruchnahme von Konten bei Plattformen sowie die dafür benötigte Hardware).

2.3 **Erweiterungen von vorhandenen Sportanlagen**, z. B. durch

- Verbreiterung einer Rundlaufbahn von 4 auf 6 Bahnen
- Vergrößerung eines Spielfeldes
- Installation einer Beleuchtungsanlage zur besseren Ausnutzung der Sportstätte
- Errichtung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten
- Errichtung von Lärmschutzanlagen
- Umzäunungen von Außensportanlagen
- Einbau einer Bewässerungsanlage für Rasen- oder Tennisspielfelder.
- Nutzung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen

2.4 **Modernisierung/Sanierung von vorhandenen Sportanlagen**

Als bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung und Erhöhung des sportfunktionalen Gebrauchswertes und als Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Sollzustand) von

Anlagen

(ursprünglicher Nutzungswert) sowie der Wirtschaftlichkeit, insbesondere durch Ersatz veralteter und unwirtschaftlicher Anlagenteile; z.B.

- Einbau von modernen, hoch belastbaren und ökologisch vertretbaren Kunststoffbelägen auf Sportplätzen,
- Ausbau von Umkleide- und Sanitärräumen nach sportfunktionalen und hygienischen Erfordernissen,
- Maßnahmen zur Energieeinsparung,
- Lärmschutzanlagen,
- Umzäunungen von Außensportanlagen.
- Erneuerung von Spielfeldbelägen oder einzelnen Schichten des Spielfeldaufbaues
- Instandsetzung nicht mehr funktionsfähiger Drainagen
- Erneuerung von Fußböden in Sporthallen
- Dacherneuerung bei Sportstättengebäuden (Dachneigung mind. 5 Grad)
- spezielle Anlagen für einzelne Sportarten
- Nutzung der Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen

2.5 Förderungseinschränkungen

- Schwimmstätten werden gefördert, um das Schwimmen lernen zu unterstützen in Gegenständen, die nicht dem Verbrauchsmaterial zuzurechnen sind (fest verbaute Dinge).
- Neue Sportarten werden nur gefördert, soweit sie vom Landessportverband als förderungsfähig anerkannt sind. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Fachausschuss; er kann sich vom Kreissportverband Dithmarschen e.V. beraten lassen.
- Jeder der unter 1.1. Genannten darf max. 2 Maßnahmen per Anno für eine Sportstätte bis zur Maximalförderung beantragen.
- Erstellung und/oder Erneuerung von Wege- und Pflasterflächen auf dem Sportgelände werden nur für eine barrierearme Nutzung gefördert.

2.6 Förderungs Ausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die der Erhaltung des bestimmungsgemäßen Nutzwertes einer Anlage dienen;
- Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände für die Nutzung von Sportgeräten;
- Grunderwerbskosten inkl. Gebäudekaufkosten;
- Der Bau und die Sanierung von Kunstrasenplätzen jeder Art ist von der Förderung auszuschließen.

Für bereits begonnene Maßnahmen ist eine Förderung ausgeschlossen.

3 Förderumfang

3.1. Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bewilligt.

- 3.2. Die Förderquote beträgt 30 % der förderungsfähigen Kosten, maximal 40.000,00 Euro (Mindestpunkte 9 im Bonussystem).
- 3.3. Die/Der Zuwendungsempfänger*in hat sich mit einem Eigenanteil von mindestens 20 % der förderungsfähigen Kosten an der Maßnahme zu beteiligen.
- 3.4. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sollen einen Förderbetrag von 2.000,00 Euro nicht unterschreiten.
- 3.5. Bei Anträgen für die Sanierung oder Errichtung Sportanlagen sind - soweit vorhanden - überregionale Entwicklungspläne (z.B. Sportstättenentwicklungspläne) beizufügen.
- 3.6. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 3.7. Im Rahmen einer Ko-Finanzierung darf es durch die Bewilligung der Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht zu einer Überkompensation der förderungsfähigen Kosten kommen; der in 3.3. genannte Eigenanteil bleibt unberührt.

4. Verfahren

- 4.1. Anträge sind nach 1.1 beim Kreis Dithmarschen; Anträge für Maßnahmen des Jahres 2022 können bis zum 30.09.2022 gestellt werden.
- 4.2. Anträge, die die Mindestpunktzahl von 9 Punkten nicht erreichen, werden abgelehnt. Alle anderen Anträge werden zur Beratung an das unter 1.4 genannte Expertenteam gegeben. Das Expertenteam gibt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anträge eine Empfehlung ab.
Diese Empfehlung wird dem Ausschuss gemeinsam mit den zu beratenden Anträgen vorgelegt und nach der Beratung abgestimmt.
- 4.3. Antragsberechtigt sind die in 1.1. Genannten. Für dieselbe Maßnahme darf nur von einem der Genannten ein Förderantrag gestellt werden.
- 4.4. Im Finanzierungsplan des Antrages ist anzugeben, ob und in welcher Höhe weitere öffentliche Mittel beantragt werden sollen oder bereits beantragt und gegebenenfalls bewilligt wurden.
- 4.5. Bei Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Kalenderjahr erstreckt, soll angegeben werden, in welchem Verhältnis sich die Kosten auf die folgenden Jahre voraussichtlich verteilen werden.
- 4.6. Mit der Umsetzung von Maßnahmen, für die Fördermittel nach dieser Richtlinie eingesetzt werden sollen, darf erst nach bestätigtem Antragseingang beim Kreis Dithmarschen begonnen werden.
- 4.7. Für die beantragte Förderung ist im Regelfall eine fachtechnische Prüfung nicht erforderlich.
- 4.8. Bewilligte Zuwendungen werden ausgezahlt, sobald die/der Zuwendungsempfänger*in Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und die Auszahlungen zum Zeitpunkt des Abrufes mindestens 20% der für das gesamte Jahr erwarteten Auszahlungen erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Zuwendung.
- 4.9. Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel für das in der Bewilligung benannte Vorhaben ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Hierbei sind die entstandenen Gesamtkosten der Maßnahme und ihre Finanzierung unter Berücksichtigung

entstandener Erträge/Einzahlungen anzugeben. Eine fachtechnische Prüfung dieses Verwendungsnachweises erfolgt im Regelfall nicht.

4.10. Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt 2 Jahre, für die gewährten Fördermittel. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher.

4.11. Die Abrechnung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Antragsbewilligung.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den Förderfonds des Kreises Dithmarschen vom 11.06.2021. Sie ist befristet bis zum 31.12.2022.

Heide, den 10.01.2022

Stefan Mohrdieck
Landrat

Anlage 1

Antragsformular Förderfonds - Sportstättenförderung

Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

Datum

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
z.Hd. Herrn Rohde
Esmarchstr. 50
25746 Heide

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderfonds - Sportstättenförderung

1. Antragsteller*in

2. Höhe der beantragten Zuwendung

EURO

3. Fördermaßnahme (Struktur und Inhalte des Förderantrages)

- Beschreibung der Maßnahme/n
- Ziele und Zielgruppe/n, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen laut Richtlinie
Auflistung in 1.3.:

	die zu fördernde Maßnahme dem Grundgedanken der Nachhaltigkeit entsprechen und/oder
	die zu fördernde Maßnahme die barrierearme Nutzung der jeweiligen Sportanlage ermöglicht und/oder
	die zu fördernde Maßnahme dem Grundgedanken der Inklusion entspricht und/oder
	vorrangig der Jugendsport durch die in 1.1. Genannten gefördert wird und/oder
	die Diversität der Dithmarscher Sportlerinnen und Sportler ermöglicht und/oder
	die zu fördernde Maßnahme örtliche/überörtliche Bedeutung hat und
	die Finanzierung der mit der zu fördernden Maßnahme verbundenen Folgekosten gesichert ist.

- Beitrag/Nutzen der Maßnahme (Veränderung, Problemlösung, usw., besondere Stärken/Vorteile des Vorhabens, Bezug zu den Förderzielen des Kreises)
- Zeitplan der Umsetzung
- Sonstige, laut Förderrichtlinie erforderliche Angaben und Unterlagen

4. Beginn der Maßnahme:
Voraussichtliche Fertigstellung:

5. Investitionsplan (Zusammenstellung nach Kostengruppen - z. B. Baukosten, Sonstiges - und Kassenwirksamkeit nach Haushaltsjahren)

	20	20	20
<hr/>			
Baukosten			
Sonstiges			
<hr/>			
Gesamt			

6. Finanzierungsplan

Eigenmittel	EURO
Kredite	EURO
KfW-Darlehen (Infrastrukturprogramm)	EURO
KIF-Darlehen / Zuschuss	EURO
weitere öffentliche Mittel	
Zuwendungen	
Darlehen	
von anderen Ressorts <i>(bitte genaue Angaben)</i>	
- vom Bund	EURO
- vom Land	EURO
- von der EU	EURO
 Gesamtkosten (bei Vorsteuerabzugsberechtigung netto)	 EURO

Antragstellende ist - nicht - vorsteuerabzugsberechtigt.

Sind die weiteren öffentlichen und sonstigen Mittel – einschließl. KfW-Darlehen -

- bereits beantragt? ja nein

- bereits zugesagt? ja nein

Die Kopien der Förderanträge sind - nicht - beigefügt.

Bewilligungsbescheide über weitere öffentliche oder sonstige Mittel sind in Kopie

- nicht - beigefügt/werden nachgereicht.

6. Folgekosten

Die Folgekosten werden aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen

werden durch spezielle Einnahmen gedeckt
(z. B. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Beiträge).

7. Erklärungen der/des Antragstellenden*

Die/Der Antragstellende* erklärt, von folgenden Vorschriften Kenntnis
genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen:

Richtlinien zum Förderfonds - Sportstättenförderung des Kreises Dithmarschen
vom 10.06.2021.

Die/Der Antragstellende* erklärt, dass das Vorhaben - keine/eine -
Fortsetzungsmaßnahme aus dem Vorjahr/den Vorjahren ist (siehe
Antrag/Anträge vom bzw. Bewilligungsbescheid/e vom .

Die/Der Antragstellende* erklärt ferner, dass das Vorhaben noch nicht begonnen ist
und versichert, dass die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Der Kreis Dithmarschen behält sich vor, ggf. bei einer Kostensenkung eine geringere
Fördersumme der/dem Antragstellender* zuzugestehen.

Die/Der Antragstellende* versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem
Antrag gemachten Angaben.

.....
(Datum/Unterschrift)

5. Abschluss der Maßnahme

6. Endgültige Finanzierung

Eigenmittel	EURO
Kredite	EURO
umgelegte Kosten	EURO
KfW-Darlehen (Infrastrukturprogramm)	EURO
KIF-Darlehen / Zuschuss	EURO
weitere öffentliche Mittel	
- vom Kreis	EURO
- von anderen Ressorts <i>(bitte genaue Angaben)</i>	EURO
- vom Bund	EURO
- von der EU	EURO
abschließende Gesamtkosten	EURO

7. Die Maßnahme ist antragsgemäß durchgeführt. Die erhaltenen Zuwendungen sind hierfür zweckentsprechend eingesetzt worden. Die vergabe- und beihilfenrechtlichen Vorschriften sind eingehalten worden.

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

.....
(Datum/Unterschrift)

Anlage 3

(Maßnahmenbewertung/Punktesystem Förderfonds - Sportstätten)

1. Maßnahmenart	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Neubau<input type="checkbox"/> Verbesserung von vorhandenen Sportstätten<input type="checkbox"/> Erweiterung von vorhandenen Sportanlagen<input type="checkbox"/> Modernisierung/Sanierung von vorhandenen Sportanlagen<input type="checkbox"/> Anschaffung von langlebigen Sportgeräten
2.	<p>Eine Förderung aus dem Förderfonds setzt voraus, dass die Maßnahmen in Teilen dem Maßnahmenkatalog laut Richtlinie entspricht (1.3).</p> <p>Grundsätzlich muss die Finanzierung der mit der zu fördernden Maßnahme verbundenen Folgekosten gesichert sein und die zu fördernde Maßnahmen müssen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen.</p> <p>Eine Förderung aus dem Förderung setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none">○ der Jugendsport durch die in 1.1. Genannten gefördert wird und/oder○ die zu fördernde Maßnahme die barrierearme Nutzung der jeweiligen Sportanlage ermöglicht und/oder○ der Gleichstellung dient und/oder○ die zu fördernde Maßnahme dem Grundgedanken der Inklusion entspricht und/oder○ die zu fördernde Maßnahme eine örtliche/überörtliche Bedeutung hat und
3. Bewertung	<p>Wirkung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none">○ örtliche Wirkung 1 Punkt; bei Städten 3 Punkte○ überörtliche Wirkung (Amtsbezirk) 3 Punkte○ kreisweite Wirkung 3 Punkte <p>Erhöhung der vorgeannten Punktezah</p> <ul style="list-style-type: none">○ Maßnahmen zur Förderung des Grundgedankens der Inklusion im Sport + 4 Punkte○ Maßnahmen zur barrierearmen Nutzung der Sportanlage/Sportstätte + 4 Punkte○ Maßnahmen, die der Gleichstellung von Bevölkerungsgruppen fördern + 4 Punkte○ Maßnahmen, die vorrangig dem Jugendsport dienen + 4 Punkte
4.	<p>Maximale Punktzahl 19 Punkte</p> <p>Für die beantragten Maßnahmen wird anhand der ermittelten Punkte eine Ranking-Liste aufgestellt. Die vorhandenen Fondsmittel werden auf die Plätze 1, 2, 3 usw. verteilt, bis der Gesamtbetrag der Fondsmittel verbraucht ist.</p>